

AR_GERICHTE OG O3V-15-4 vom 19. August 2015

AR Gerichte, 2015-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_O3V-15-4

FR: AR_GERICHTE OG O3V-15-4 du 19 août 2015

IT: AR_GERICHTE OG O3V-15-4 del 19 agosto 2015

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden 3. Abteilung Urteil vom 19. August 2015
Mitwirkende Obergerichtsvizepräsident W. Kobler Oberrichter Dr. med. S. Graf, H.P. Fischer, Ch. Wild, Dr. F. Windisch Obergerichtsschreiberin A. Mauerhofer Verfah

Erwägungen

E. 1

Formelles

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b des Justizgesetzes (JG, bGS 145.31) beurteilt das Obergericht Beschwerden gegen solche Entscheide. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 Abs. 1 ATSG).

Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der weiteren Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristerfordernisse erfüllt sind (insbesondere Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG, SR 831.20] i.V.m. Art. 59, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 lit. b ATSG sowie Art. 54, Art. 56 und Art. 59 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG, bGS 143.1]).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

Seite 4

E. 2

Materielles

E. 2.1

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 3. Februar 2014 eine halbe Invalidenrente zugesprochen (IV-act. 63). Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

E. 2.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung. Hingegen ist die lediglich unterschiedliche

Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_792/2014 vom 23. März 2015, E. 3.1, m.w.H.). Für das Vorliegen einer erheblichen Sachverhaltsänderung genügt es namentlich nicht, dass der bereits bekannte, im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung gegebene Sachverhalt anders bewertet wird und daraus andere Schlussfolgerungen gezogen werden als im früheren Verwaltungsverfahren (MEIER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, IVG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, N 53 zu Art. 30-31).

E. 2.3

Dr. C___ geht in seinem Verlaufsbericht vom 14. Juli 2014 (IV-act. 72) davon aus, „bezüglich der bei der Versicherten vorliegenden Krankheitssymptomatik und den daraus resultierenden Funktionseinschränkungen“ habe sich seit dem letzten Bericht vom 19. Oktober 2012 „im Wesentlichen nichts verändert.“ Dieser Ansicht schliessen sich sowohl RAD-Ärztin Dr. D___ (IV-act. 73) als letztlich auch die Beschwerdeführerin selbst an (vgl. IV-act. 77, wo die Beschwerdeführerin gegenüber der Vorinstanz präzisiert, die medizinisch-theoretische Einschätzung einer 50%-igen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten und möglichen Tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt werde grundsätzlich nicht bestritten). Weder der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin noch die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit haben sich seit dem Erlass der ursprünglichen Rentenverfügung vom 3. Februar 2014 (IV-act. 63) verändert.

Seite 5

E. 2.4

Zu prüfen bleibt damit, ob die der Beschwerdeführerin zugesprochene Rente infolge veränderten Auswirkungen auf den Erwerbsbereich einer Revision zu unterziehen ist. Dies wäre etwa der Fall bei einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_7/2014 vom 10. Juli 2014, E. 4.2.1). Eine damit vergleichbare Veränderung der Auswirkungen auf den Erwerbsbereich ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin macht vielmehr geltend, es bestünden Zweifel an der Verwertbarkeit der adaptierten Restarbeitsfähigkeit im angestammten Beruf als Ärztin. Diese Argumentation läuft aber auf eine unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustands hinaus, was als Revisionsgrund zum Vornherein ausser Betracht fällt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_89/2010 vom 30. März 2010, E. 2).

E. 2.5

Die Voraussetzungen zur Vornahme einer Rentenrevision sind somit nicht erfüllt. Das Rentenerhöhungsgesuch der Beschwerdeführerin ist abzuweisen, womit die Beschwerdeführerin unverändert Anspruch auf die ihr am 3. Februar 2014 zugesprochene halbe Invalidenrente hat.

E. 2.6

Damit ist auch auf die Kritik der Beschwerdeführerin an der Berechnung des Invaliditätsgrads, namentlich des Validenlohns (vgl. Beschwerde, S. 7 und Replik, S. 3), nicht näher einzugehen. Die Berechnung des Invaliditätsgrads wurde der Beschwerdeführerin bereits mit Verfügung vom 3. Februar 2014 mitgeteilt. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Eine verlangte Rentenrevision darf nicht als Grundlage für eine vorausset-

zungslose Neuprüfung des Rentenanspruchs verstanden und angewendet werden (MEIER/REICHMUTH, a.a.O., N 18 zu Art. 30-31, m.w.H.). Der in der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Rentenverfügung festgelegte Validenlohn ist im vorliegenden Verfahren, bei dem die Voraussetzungen zur Vornahme einer Rentenrevision zu verneinen sind, nicht weiter zu überprüfen.

E. 2.7

Als die Beschwerdeführerin im April 2014 der Vorinstanz eine Verschlechterung des Gesundheitszustands meldete, nahm die Vorinstanz diese Anfrage als Antrag auf Prüfung einer vorzeitigen Rentenrevision bzw. als Rentenerhöhungsgesuch entgegen (IV-act. 65 und 74). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2014 wies die Vorinstanz das Rentenerhöhungsgesuch ab, weil sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der letzten Beurteilung nicht verändert habe (VI-act. 80). In der Begründung dieser Verfügung erwähnte die Seite 6 Vorinstanz ausserdem bei der Stellungnahme zum Einwand gegen den Vorbescheid, dass ihrer Meinung nach die Voraussetzungen für eine Berufsberatung und Umschulung über die IV nicht erfüllt seien, nachdem die Beschwerdeführerin dort die Zusprache solcher Massnahmen verlangt hatte (vgl. IV-act. 77). Mit Beschwerde ans Obergericht verlangte die Beschwerdeführerin in der Hauptsache, es sei ihr mindestens eine Dreiviertels-Invalidenrente zuzusprechen (Rechtsbegehren, Ziff. 2). In der Beschwerdeschrift weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die Vorinstanz „laut der Begründung“ auch berufliche Massnahmen abgelehnt habe und begründet damit den entsprechenden Eventualantrag von Ziff. 3 der Rechtsbegehren.

E. 2.8

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweisen weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 413, E. 1a, m.w.H.).

E. 2.9

Anfechtungsgegenstand im vorliegenden Verfahren ist die Verfügung vom 10. Dezember 2014 (IV-act. 80). Diese Verfügung bezog sich ausdrücklich auf die „beantragte Leistung: Rente“, war mit „Keine Erhöhung der Invalidenrente“ übertitelt und das Dispositiv lautete: „Wir verfügen deshalb: Das Erhöhungsgesuch wird abgewiesen.“ Daraus folgt, dass die Vorinstanz mit der Verfügung nicht bezweckte, zusätzlich über die von der Beschwerdeführerin angebehrten beruflichen Massnahmen eine verbindliche Feststellung zu treffen. Ein allfälliger Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen gehörte nicht zum Verfügungsgegenstand. Daran ändern auch die in diesem Sinn bloss ergänzenden Ausführungen der Vorinstanz in der Verfügung im Rahmen der Stellungnahme zum Einwand („Zum Einwand vom 15.09.2014 nehmen wir wie folgt Stellung: [...]“) bezüglich beruflicher Massnahmen nichts, und zwar ungeachtet dessen, dass die Vorinstanz in diesen Ausführungen klar zum Ausdruck gebracht hat, dass sie einen solchen Anspruch verneine. Effektiv verfügt wurde lediglich die Abweisung des Rentenerhöhungsgesuchs.

E. 2.10

Vom Anfechtungsgegenstand zu unterscheiden ist der Begriff des Streitgegenstandes. Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechts-

verhältnis, welches im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Blosser Differenzen bezüglich der Begründung einer Verfügung gehören nicht zum Streitgegenstand, weil nur das Verfügungsdispositiv, nicht aber die Begründung anfechtbar ist (vgl. BGE 110 V 48, E. 3c, m.w.H.). Das Rechtsverhältnis, welches Anfechtungs- und, wenn bestritten, Streitgegenstand ist, lässt sich somit zuverlässig am Dispositiv der Verfügung ablesen (MEYER-BLASER, in: Schaffhauser/Schlauri, Aktuelle Rechtsfragen der Sozialversicherungspraxis, St. Gallen 2001, S. 28). Im vorliegenden Fall lautete das Dispositiv der angefochtenen Verfügung: „Das Erhöhungsgesuch wird abgewiesen“. Ergänzende Ausführungen, welche sich lediglich in der Begründung der Verfügung befinden, gehören grundsätzlich weder zum Anfechtungs- noch zum Streitgegenstand.

E. 2.11

Zu prüfen bleibt, ob der Streitgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren über den formell gegebenen Anfechtungsgegenstand - nämlich die Verfügung betreffend Rentenrevision (IV-act. 80) - ausgedehnt werden muss oder soll und somit im vorliegenden Verfahren auch die Frage, ob der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf die von ihr mittels Eventualantrag verlangten beruflichen Massnahmen zustehe, zu klären ist.

E. 2.12

Der Sozialversicherungsprozess ist durch die Rechtsanwendung von Amtes wegen, den Untersuchungsgrundsatz und die fehlende Bindung des Gerichts an die Anträge der Parteien charakterisiert. Im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen hat das Sozialversicherungsgericht jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den zutreffenden ansieht, und ihm die Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Das Gericht hat sich nicht darauf zu beschränken, den Streitgegenstand bloss im Hinblick auf die von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen zu überprüfen; es kann vielmehr eine Beschwerde gutheissen oder abweisen aus anderen als den von der Beschwerde führenden Person vorgetragenen Gründen. Der Untersuchungsgrundsatz besagt, dass Verwaltung und Gericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen haben (vgl. zum Ganzen MEYER-BLASER, Der Streitgegenstand im Streit, in: Schaffhauser/Schlauri, Aktuelle Rechtsfragen der Sozialversicherungspraxis, St. Gallen 2001, S. 26). Diese Grundsätze begründen aber kein Recht - und schon gar keine Pflicht (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich IV.2014.00095 vom 15. April 2015, E. 4.3) - des Gerichts, den Streitgegenstand über den eigentlichen Anfechtungsgegenstand auszudehnen. Grundsätzlich bestimmt das in der angefochtenen Verfügung geregelte Rechtsverhältnis den Prozessgegenstand. Nur in Ausnahmefällen und geknüpft an klare Voraussetzungen besteht eine prozessuale Befugnis des Sozialversicherungsgerichts, ein Verfahren über den Anfechtungsgegenstand hinaus auszudehnen (vgl. auch MEYER-BLASER, a.a.O., S. 24).

Seite 8

E. 2.13

Da sich beide Parteien in den Rechtsschriften auch zu den von der Beschwerdeführerin verlangten beruflichen Massnahmen geäußert haben, drängt sich die Frage auf, ob im Interesse der Prozessökonomie auch diese Frage im vorliegenden Beschwerdeverfahren behandelt werden soll. Eine solche Ausdehnung des Verfahrens auf eine ausserhalb des durch die angefochtene Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses wäre nach der Recht-

sprechung unter der dreifachen Voraussetzung zulässig, dass sie (1.) spruchreif ist, (2.) mit dem bisherigen Streitgegenstand so eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands-
gesamtheit gesprochen werden kann, und dass dazu (3.) das rechtliche Gehör gewährt
worden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_154/2014 vom 3. September 2014, E. 1,
m.w.H.). Das verwaltungsgerichtliche Verfahren kann mit anderen Worten aus prozessöko-
nomischen Gründen unter Umständen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes,
d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruch-
reife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng
zusammenhängt, dass von einer Tatbestands-
gesamtheit gesprochen werden kann, und wenn
sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozesserklä- rung
geäussert hat (vgl. dazu BGE 122 V 34, E. 2a).

Weder die erste noch die zweite Voraussetzung sind im vorliegenden Fall klar erfüllt: Die
Vorinstanz hat bisher nicht abschliessend, d.h. namentlich nicht unter Beizug der hierfür in
erster Linie zuständigen Fachpersonen abgeklärt, welche beruflichen Massnahmen der Be-
schwerdeführerin zu gewähren sind. Mit der Vernehmlassung bietet die Vorinstanz der Be-
schwerdeführerin ausdrücklich - und zu Recht - eine Hilfestellung im Rahmen einer
Arbeits-
vermittlung an (vgl. Vernehmlassung, Ziff. 3). Im Rahmen dieser
Arbeitsvermittlung wird sich erst zeigen, welche konkreten beruflichen Tätigkeiten auf
Grund der ärztlichen Anga-
ben und unter Berücksichtigung der übrigen Fähigkeiten der
Beschwerdeführerin überhaupt in Frage kommen und ob allenfalls weitere beruflichen
Massnahmen angezeigt sind, um die Beschwerdeführerin, die offensichtlich
eingliederungswillig ist, bei der Eingliederung zu unterstützen. Diese Abklärungen gehören
hauptsächlich in den Aufgabenbereich des Be-
rufsberaters der Invalidenversicherung
(Urteil des Bundesgerichts 8C_119/2008 vom 22. September 2008, E. 6.2), weshalb weder
die medizinischen (Dr. C___ bezeichnete im Verlaufsbericht vom 16. Juli 2014 berufliche
Massnahmen als angezeigt, vgl. IV-act. 72; RAD-Ärztin Dr. D___ äusserte sich
dahingehend, dass sie aufgrund ihrer eigenen Berufs-
ausbildung und Erfahrungen mit dem
ärztlichen Stellenangebot eine Umsetzung des opti-
mal adaptierten Tätigkeitsprofils im
medizinischen Bereich ohne zusätzliche Qualifikation als „sehr schwierig“ einschätze, vgl.
IV-act. 73) noch rechtlichen (vgl. VI-act. 81) Einschät-
zungen dazu für sich allein
ausreichen, um abschliessend beurteilen zu können, ob die Be-
Seite 9 schwerdeführerin
allenfalls nebst der ihr von der Vorinstanz bereits angebotenen Arbeits-
vermittlung
zusätzlich einen Anspruch auf weitere berufliche Massnahmen, namentlich Be-
rufsberatung, hat. Auch bezüglich des von der Beschwerdeführerin geltend gemachten
Umschulungsanspruchs gilt, dass die Vorinstanz erst im Rahmen der der Beschwerdefüh-
rerin gewährten beruflichen Massnahmen, vorerst in Form von Arbeitsvermittlung, unter
Beizug der notwendigen Fachpersonen darüber zu entscheiden haben wird, ob konkret be-
absichtigte Umschulungsmassnahmen zu gewähren sind oder nicht. Im jetzigen Zeitpunkt
ist es nicht möglich, generell einen Umschulungsanspruch zu bejahen oder auszuschlies-
sen. Die Frage, ob der Beschwerdeführerin die von ihr verlangten beruflichen Massnahmen
zustehen oder nicht, ist somit nicht spruchreif. Ausserdem hängen die Frage betreffend
Vornahme einer Rentenrevision und die Frage betreffend zu gewährenden beruflichen
Massnahmen nicht eng zusammen. Eine abschliessende Prüfung des Revisionsanspruchs ist
auch ohne Beurteilung des allfälligen Anspruchs auf berufliche Massnahmen möglich.
Diesbezüglich ist durch den Ausgang des vorliegenden Verfahrens nichts präjudiziert (vgl.
auch Urteil des Bundesgerichts 9C_933/2010 vom 5. Januar 2011, E. 6, m.w.H.). Die Be-
schwerdeführerin zielt mit ihrem Rechtsbegehren in erster Linie auf eine Erhöhung der In-

validenrente und verlangt nicht gleichzeitig, sondern lediglich mit einem Eventualantrag die Gewährung von Berufsberatung und Umschulung. Auch unter diesem Gesichtspunkt scheint es daher nicht angezeigt, den Streitgegenstand über den Anfechtungsgegenstand auszudehnen.

E. 2.14

Die Voraussetzungen zur Vornahme einer Rentenrevision sind nicht erfüllt. Die von der Beschwerdeführerin verlangte Rentenerhöhung ist abzuweisen. Insoweit die Beschwerdeführerin ausserdem berufliche Massnahmen, namentlich Berufsberatung und Umschulung, von der Vorinstanz verlangt, wird die Vorinstanz diese Begehren noch vertieft zu prüfen und im Abweisungsfall mittels Verfügung darüber zu befinden haben. Ein allfälliger Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen ist nicht Gegenstand der im vorliegenden Gerichtsverfahren zu beurteilenden Rentenrevision.

E. 3

Der Beschwerdeführerin wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 800.-- auferlegt, unter Verrechnung mit dem von ihr in gleicher Höhe einbezahlten Kostenvorschuss.

E. 4

Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

E. 5

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG, SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen und dreifach einzureichen. Der angefochtene Entscheid mitsamt Zustellcouvert ist beizulegen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit die Beschwerdeführerin diese in Händen hat, beizulegen.

E. 6

Zustellung an die Beschwerdeführerin über deren Vertretung, die Vorinstanz und das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Im Namen der 3. Abteilung des Obergerichts

Der Obergerichtsvizepräsident:

lic. iur. Walter Kobler Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Annika Mauerhofer

versandt am: 07.10.15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.